

## Vorblatt

### Problem:

1. Im Wege des Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 91/2005, ist auf gesetzlicher Ebene der Begriff „Leibesübungen“ durch „Bewegung und Sport“ ersetzt worden. Diese Änderung der Gegenstandsbezeichnung wurde in den Lehrplänen der Handelsakademie und Handelsschule noch nicht vollzogen.
2. Mit BGBl. II Nr. 291/2004 wurde der Lehrplan der Handelsakademie neu erlassen. Daher entsprechen die Lehrplaninhalte der Sonderformen der Handelsakademie nicht dem Regellehrplan.

### Ziel:

1. Um der schulgesetzlichen Begriffsbestimmung zu entsprechen, soll die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in den Lehrplänen der Handelsakademie und Handelsschule in „Bewegung und Sport“ geändert werden.
2. Zur Sicherung einer zeitgemäßen Ausbildung sollen die Lehrplaninhalte der Handelsakademie für Berufstätige (Anlage A1B), des Aufbaulehrganges an Handelsakademien (Anlage A3), des Kollegs an Handelsakademien (Anlage 4) und des Kollegs an Handelsakademien für Berufstätige (Anlage A4B) an den Lehrplan der Handelsakademie angepasst werden.

### Inhalt:

1. Umbenennung der Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ in den Stundentafeln und Lehrplaninhalten der Lehrpläne.
2.
  - stärkere ausbildungsbezogene Schwerpunktsetzung nach den regionalen Erfordernissen der Schulstandorte,
  - erhöhte Flexibilität in der Handhabung der Stundentafeln,
  - Erweiterung der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten,
  - Erhöhung der inhaltlichen Flexibilität (stärkere Konzentration auf neue Lehr- und Lernformen, Persönlichkeitsbildung, Orientierung auf praxisrelevante Inhalte).

### Alternative:

1. Auf Grund der schulgesetzlichen Begriffsbestimmung gibt es keine Alternative.
2. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage unter Nichtberücksichtigung der geänderten Anforderungen in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht an die Absolventinnen und Absolventen der Sonderformen der Handelsakademie unter Aufrechterhaltung der Schulversuche.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

1. Die Umsetzung der neuen Unterrichtsgegenstandsbezeichnung auf Lehrplanebene soll der Positionierung von Bewegung und Sport in der Österreichischen Wirtschaft (Tourismus) Rechnung tragen und damit positive Auswirkungen auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.
2. Die Ermöglichung des Abschlusses einer qualitativ hohen Ausbildung, die den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung trägt, erhöht die berufliche Flexibilität und damit die Chancen der Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt. Dadurch sind positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und somit auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

### Finanzielle Auswirkungen:

1. Die generelle Umbenennung der Gegenstandsbezeichnung verursacht keine finanzielle Mehraufwendung.
2. Die gegenständlichen Lehrplanvorhaben bewirken keine finanziellen Auswirkungen für den Bund.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

##### 1. Generelle Umbenennung der Gegenstandsbezeichnung „Bewegung und Sport“

Der Begriff „Leibesübungen“ ist als Ausfluss der Übersetzung des Lateinischen „exercitia corporis“ als Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik heute durch den Begriff „Sport“ abgelöst worden. Der Begriff „Sport“ kommt deshalb in der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes vor, da der Sport ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur ist und daher eine praktische und theoretische Auseinandersetzung im schulischen Bildungsprozess wichtig erscheint. Der Begriff „Sport“ ist jedoch zu eng, um alle modernen Entwicklungen im Rahmen der Bewegungskultur zu umfassen. Da die Bewegung im Alltag und der Sport in der Schule und Freizeit wesentliche Elemente des Miteinanders in der Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen darstellen und eine zu enge Auslegung des Begriffes Sport im Sinne von Leistungs- und Wettkampfsport hintangehalten werden soll, ist die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ als ein alle Formen der Bewegungskultur (zB Bewegungsgestaltung, Haltungsgymnastik, Körpererfahrung) umfassender und treffenderer Begriff zu qualifizieren.

Die korrespondierenden Erläuterungen zur Regierungsvorlage 975 dB. XXII. GP führen in den Erläuterungen Besonderer Teil zu Art. 1 betreffend Änderung des Schulorganisationsgesetzes aus:

*„... Die Begriffe Leib und Körper bzw. Leiblichkeit/Körperlichkeit werden nicht einheitlich verwendet. In philosophischen Arbeiten wird häufig der Begriff „Leib“ im Sinne des beseelten Körpers benutzt, während der Begriff „Körper“ objektivierbarer zu sein scheint und deshalb eher in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zu finden ist.*

*Wurde in älteren, dualistischen Auffassungen der Leib/Körper dem Geistig-Seelischen des Menschen gegenübergestellt, sieht die neuere philosophische Anthropologie und Sportanthropologie die Leiblichkeit/Körperlichkeit im Zusammenhang eines dynamischen, prozesshaften und komplexen Person-Leib-Welt-Verhältnisses.*

*Zur Formulierung der Erziehungsaufgabe wurde damals das Grundwort Leib gewählt, um einer materialistischen Deutung vorzubeugen. Das veraltete Grundwort „Leib“ verleitet allerdings dazu, den „Geist“ als Gegenpol aufzufassen und damit überholte dualistische Vorstellungen zu wecken.*

*Als „Erziehung vom Leibe her“ konstituierte sich das Programm der Leibeserziehung im Rahmen der Reformpädagogik der 20er Jahre mit dem Anspruch, ein neues Erziehungsprinzip einzuführen und statt des auf Fertigkeiten zielenden traditionellen Schulturnens ein fachübergreifendes Gegenstück zur intellektuellen Bildung innerhalb des Ganzen der schulischen Erziehung darzustellen („Natürliches Turnen“). Der Reformansatz, die Funktion der Leibeserziehung als Prinzip zu begreifen, dokumentiert sich in der Formel, Leibeserziehung sei „wesentlicher Bestandteil der Gesamterziehung“; in diesem Bezug versteht sich Leibeserziehung als Parallele zur Kunst- und Musikerziehung bzw. zur musischen Erziehung, der sie in einigen didaktischen Konzeptionen auch zugeordnet wird.*

*Eine geschlossene Theorie der Leibeserziehung hat sich erst nach dem 2. Weltkrieg herausgebildet. In den 60er Jahren konzentrierte sich die Theorie auf didaktische „Prinzipien“, die das Gedankengut der Reformpädagogik in den Raum der schulischen Leibeserziehung übertrugen.*

*Indem gegenwärtig die enge Bindung an die Schule erweitert und der außerunterrichtliche Sport stärker berücksichtigt wird, verbreitert sich das Spektrum der Leibeserziehung. Da die Begriffsbildung der 20er Jahre die Erweiterung nicht abdeckt, operierte man mit Behelfslösungen wie „Theorie der Leibeserziehung und des Sports“. Im System der Sportwissenschaften stellt sich die Theorie der Leibeserziehung heute als Sportpädagogik dar.*

*Leibesübungen ist ein umfassender Traditionsbegriff für alle Arten intentionaler körperlicher Übung. Schon im 16./17. Jahrhundert gebräuchlich als Übersetzung des lateinischen „exercitia corporis“ und für die Gesamtheit feudaler Fertigkeiten. Nachdem die Fachsprache des 19. Jh. den Terminus Leibesübungen durch Turnen ersetzt hatte, erneuerte man ihn in der Zeit von 1920 - 1935 als neutralen Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik.*

*Nach anfänglicher Akzentuierung der physiologisch-hygienischen Wirkung setzte sich eine pädagogische Konnotation durch. Sie fand ihren Ausdruck in der Benennung des Schulfaches und im Titel der führenden österreichischen Fachzeitschrift „Leibesübungen-Leibeserziehung“.*

*In der Funktion als Sammelbegriff ist Leibesübungen heute durch Sport abgelöst worden. Bei geschichtlicher Betrachtung ist der Terminus Leibesübungen jedoch unentbehrlich zur Kennzeichnung von Inhalten und Formen aus Perioden, die dem Zeitalter des Sports (19./20. Jh.) vorausgehen.*

*Die österreichische Sportpädagogik verlangt daher seit einigen Jahren unter dem Aspekt der Zuordnung der Bewegungswelt und des Sports zur Bewegungskultur eine Änderung der Gegenstandsbezeichnung von „Leibesübungen“ (= Mittel zur Erziehung) zu „Bewegungserziehung“ (vergleichbar zB der Musikerziehung).*

*Andere Vertreter der Sportwissenschaften reklamieren den Begriff „Sport“ als eine vertraute Gegenstandswelt der Kinder und Jugendlichen in die Gegenstandsbezeichnung.*

*Die nunmehr vorgesehene Änderung der Unterrichtsgegenstandsbezeichnung soll diesen Überlegungen Rechnung tragen. ...“.*

Durch den vorliegenden Entwurf soll der schulgesetzlichen Gegenstandsbezeichnung in den Regellehrplänen der Handelsakademie und Handelsschule sowie in den Lehrplänen der Sonderformen der Handelsakademie durch die generelle Umbenennung in „Bewegung und Sport“ Rechnung getragen werden.

## 2. Neugestaltung der Lehrplaninhalte der Sonderformen der Handelsakademie

Mit BGBl. II Nr. 291/2004 wurde der Lehrplan der Handelsakademie (Anlage A1) und der Zweisprachigen Handelsakademie (Anlage A2) aufsteigend mit Schuljahr 2004/05 verordnet.

Durch die Neugestaltung des Lehrplanes der Handelsakademie und die seit dem Schuljahr 1999/2000 vermehrt erlassmäßig genehmigten Schulversuche im Bereich der Sonderformen der Handelsakademie sollen zur Qualitätssicherung und zeitgemäßen Gestaltung die Adaptierungen der Lehrpläne der Sonderformen durchgeführt werden.

Die Neugestaltung der Lehrpläne verfolgt folgende Zielsetzungen:

### 1.1. Ausbildungsschwerpunkte/Fachrichtungen

Durch die Schaffung der Möglichkeit von stärkeren Schwerpunktsetzungen im schulautonomen Bereich durch Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Erfordernissen soll den Arbeitsmarkterfordernissen und wirtschaftlichen Entwicklungen einer Region oder eines Bundeslandes Rechnung getragen werden.

### 1.2. Erhöhte Flexibilität der Stundentafeln

Mit der Vorgabe einer Bandbreite der Gesamtstundenanzahl der einzelnen Unterrichtsgegenstände und durch Erweiterung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen kann standortbezogen bereits in der schulischen Ausbildung die von Wirtschaft, Verwaltung und Industrie geforderte höhere Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen der Sonderformen der Handelsakademie entsprochen werden.

### 2. Erhöhung der inhaltlichen Flexibilität (zB Erweiterung der schulautonomen Lehrplaninhalte, Einbeziehung neuer Lehr- und Lernformen, Persönlichkeitsbildung, Orientierung auf praxisrelevante Inhalte)

Die bereits in den Regellehrplänen aufgenommenen neuen pädagogischen Methoden, wie zB Methoden des Kooperativen offenen Lernens, sollen bei den Schülerinnen und Schülern verstärkt soziale, fächerübergreifende und persönlichkeitsbildende Kompetenzen entwickeln.

Daher wurden die Bildungs- und Lehraufgaben so formuliert, dass sie zu einer verstärkten Entwicklung der Schlüsselkompetenzen (Kooperation, Lösung fächerübergreifender Aufgabenstellungen, verstärkte Integration von neuen Technologien wie IT, übernehmen von Verantwortung) bei den Schülerinnen, Schülern und Studierenden führen sollen.

### 3. Berechtigungen

Die mit dem Abschluss der jeweiligen Sonderform verbundenen Berechtigungen gemäß des Berufsausbildungsgesetzes, der Gewerbeordnung sowie Berechtigungen in der Europäischen Union sollen durch die Lehrplanänderungen beibehalten werden.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

### 1. Generelle Umbenennung der Gegenstandsbezeichnung „Bewegung und Sport“

Mit der Änderung der Gegenstandsbezeichnungen ist weder eine Änderung der Aufgaben der Lehrkräfte, noch eine Änderung des Stundenausmaßes bzw. der Einstufung in Lehrverpflichtungsgruppen gemäß dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965 idgF, verbunden.

### 2. Neugestaltung der Lehrplaninhalte der Sonderformen der Handelsakademie

Für die Werteinheiten-Vergleichsrechnung wurden die aktuellen Schülerinnen- und Schülerzahlen sowie die Jahrgangszahlen des Schuljahres 2005/06 herangezogen. Dabei wurden die derzeit geltenden Lehr-

planfassungen den jeweiligen Entwürfen gegenübergestellt und der Werteinheitenbedarf verglichen, wobei die Auswirkungen von unterschiedlichen Schülerinnen- und Schülerzahlen je Klasse im Hinblick auf die schulrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt wurden (Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981 idgF).

Im Hinblick auf das aufsteigende Inkrafttreten errechnen sich daraus folgende Mehr- bzw. Minderbedarfe an Werteinheiten:

Vorhaben	betroffene Jahrgänge	Werteinheiten Mehr-/Minderbedarf Schuljahr			
		2006/07	2007/08	2008/09	2009/10
HAK/B	101	10,30	34,17	80,37	37,71
HAK-Kolleg	26	-15,17	-1,52	-1,52	-1,52
HAK-Kolleg-B	8	6,53	41,54	41,54	41,54
HAK-AuL	43	0,00	12,60	14,12	14,12
<b>Summe</b>	<b>178</b>	<b>1,66</b>	<b>86,79</b>	<b>134,51</b>	<b>91,85</b>

Alle geplanten Lehrplanvorhaben werden im Vollausbau (ab dem Schuljahr 2009/10) einen Mehrbedarf von bundesweit 91,85 Werteinheiten verursachen.

Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen werden folgende Annahmen bzw. Parameter herangezogen:

- die Veränderungen im Lehrplan betreffen fast ausschließlich Unterrichtsgegenstände, die von Lehrkräften der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe L1/11 unterrichtet werden. Es werden daher auch nur die dafür in der VO des BMF, BGBl. II Nr. 387/2004, angeführten Ausgabensätze herangezogen
- Aufteilung der Bediensteten auf Beamte und Vertragsbedienstete gemäß einer aktuellen Abfrage aus dem Personalinformationssystem des Bundes (Anteil Beamte: 52,66%, VB: 47,34%)
- Aufteilung der Schuljahre auf Budgetjahre: 1/3 bzw. 2/3
- Pensionstangente Beamte: 17%
- Abfertigungsvorsorge Vertragsbedienstete: 2,5%
- Unterstellung einer gleichmäßigen Schülerinnen- und Schülerzahlentwicklung für die kommenden Jahre

Durch das aufsteigende Inkrafttreten ab dem Schuljahr 2006/07 entstehen unter Heranziehung der erwähnten Parameter und der errechneten Mehrbedarfe an Werteinheiten folgende finanziellen Auswirkungen auf die Personalausgaben des Bundes, 2009/10 ist der Vollausbau erreicht:

Schuljahr	Mehrbedarf Werteinheiten	Ausgaben (Euro)	Kalenderjahr	Ausgaben (Euro)	Kosten (Euro)
2006/07	1,7	4.714,0	2006	1.571,3	1.741,9
2007/08	86,8	246.464,2	2007	85.297,4	94.557,3
2008/09	134,5	381.978,4	2008	291.635,6	323.295,5
2009/10	91,9	260.833,5	2009	341.596,7	378.680,4
2010/11	91,9	260.833,5	2010	260.833,5	289.149,5

Im Endausbau (ab dem Jahr 2010) ist mit jährlichen Mehrausgaben von rund 260.834,- Euro zu rechnen. Dies beträgt im Hinblick auf die gesamten Personalausgaben des VA-Ansatzes 1/12820 (BVA 2006: 297,286 Mio. Euro) 0,088%, wodurch die Vorhaben in Summe als kostenneutral bezeichnet werden können. Insbesondere werden die Parameter der Ressourcenzuteilung unverändert belassen, wodurch eventuelle Werteinheitenmehrbedarfe an den Standorten durch Umschichtungen bedeckt werden müssen und dem Bund daher keine Mehrausgaben erwachsen können.

Im Bereich der Sachausgaben ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

#### **Besonderheiten des Rechtsetzungsverfahrens:**

Der vorliegende beschlussreife Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften sind nicht vorhanden.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (Art. 1 § 4):**

Diese Ziffer regelt das In-Kraft-Treten.

Unter Bedachtnahme auf das In-Kraft-Treten hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Umbenennung in „Bewegung und Sport“ auf Grund der schulgesetzlichen Bestimmungen ist ein In-Kraft-Treten mit 1. September 2006 vorgesehen.

Die Lehrpläne der Handelsakademie für Berufstätige (Anlage A1B), des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4) und des Kollegs an Handelsakademien für Berufstätige (Anlage A4B) sollen für das 1. Semester mit 1. September 2006, hinsichtlich des 2. Semesters mit Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 2006/07 und hinsichtlich der weiteren Klassen semesterweise aufsteigend in Kraft treten. Die bisherigen Anlagen A1B, A4 und A4B treten schrittweise beginnend mit 31. August 2006 für das 1. Semester außer Kraft.

Der Lehrplan des Aufbaulehrganges an Handelsakademien (Anlage A3) soll für den I. Jahrgang mit 1. September 2006 und in weiterer Folge jahrgangsweise aufsteigend in Kraft treten. Die bisherige Anlage A3 tritt schrittweise beginnend mit 31. August 2006 für den I. Jahrgang außer Kraft.

### **Zu Z 2:**

Auf Grund der Neugestaltung der Stundentafel, der schulautonomen Pflichtgegenstände und anderer Änderungen im Anlagentext werden die geltenden Lehrpläne der Sonderformen der Handelsakademie durch einen dem Entwurf entsprechenden Lehrplan ersetzt (Inhalte der Reform: siehe den Abschnitt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“).

### **Zu Z 1 (Art. 2):**

Der Lehrplan der Handelsakademie (Anlage A1) und der Lehrplan der Handelsschule (Anlage B1) enthält die von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassenen Lehrpläne für den Religionsunterricht unter Bezug auf die jeweilige rechtliche Fundstelle. Es werden redaktionelle Änderungen durchgeführt.